

Liebe Schwestern und Brüder,
in der Anlage schicke ich Ihnen das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 78, welches die Vierte Änderung der Corona-Landesverordnung MV vom 15.12.2021 beinhaltet. Ich füge darüber hinaus die nicht-amtliche Lesefassung zur besseren Lesbarkeit an.
Darüber hinaus schicke ich eine Übersicht mit, die einen groben Überblick über alle Bereiche gibt. Rechtlich maßgebend und bindend sind die Corona-Landesverordnung sowie das Bundesinfektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Corona-Ampel steht für das im Bundesland weiterhin auf orange. In einigen Landkreisen gibt es weitergehende Schutzmaßnahmen, weil die Ampel dort 7 Tage auf rot stand und die Gefahr einer anhaltenden Überlastung des Gesundheitssystems besteht.

Für Gottesdienste gibt es keine Änderungen. Es gilt weiter das 3G Erfordernis, die Maskenpflicht (auch am Platz) und drinnen der Abstand von 2 Metern, wenn miteinander gesungen wird.

In weiten Bereichen gilt bei Veranstaltungen und Angeboten weiter das 2G-Plus Erfordernis.

Ausgenommen von der 2G bzw. der 2G-Plus-Regel sind jeweils:

- Kinder, die noch nicht 7 Jahre alt sind
- Kinder von 7 bis 11 Jahren, wenn sie negativ getestet sind
- für eine Übergangszeit bis Ende April auch Jugendliche von 12 bis 17 Jahren. Auch sie müssen negativ getestet sein.
Bei Schülerinnen und Schülern reicht für die Erfüllung des Testerfordernisses außerhalb der Ferienzeiten **die Vorlage eines Schülersausweises**, da regelmäßige Tests in den Schulen stattfinden. In allen anderen Fällen muss ein tagesaktueller negativer Test vorgelegt werden.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen können.
- für eine Übergangszeit bis Ende April auch Schwangere. Auch sie müssen tagesaktuell negativ getestet sein.
- Personen, die bereits eine **Auffrischimpfung** (Boosterimpfung) erhalten haben, sind von der Testpflicht im Rahmen der 2G-Plus-Regelung befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Eine Ausnahme der Testbefreiung besteht für den Zutritt in medizinische und pflegerische Einrichtungen, also zum Beispiel beim Besuch in Alten- und Pflegeheimen oder in Krankenhäusern.

Der Verordnungstext zur letztgenannten Änderung findet sich in **§ 1f Abs. 7**:

(7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/coivid-19 genannten Impfstoff vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Herzliche Grüße

Markus Wiechert

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Der Beauftragte für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern
Kirchenrat Markus Wiechert
Münzstraße 8-10
19055 Schwerin